



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Frau Dr. Maria Lezzi  
Direktorin  
CH 3003 Bern

Basel, 20. November 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2013**

#### **Teilrevision der Raumplanungsverordnung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Dr. Lezzi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. August 2013 des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in die im Titel genannte Vernehmlassung einbezogen, die die Teilrevision der Raumplanungsverordnung, die Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und so genannte neue Technische Richtlinien Bauzonen umfasst. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir liessen die Entwürfe der überarbeiteten und neu entwickelten Umsetzungsinstrumentarien, die aufgrund der Teilrevision des in diesem Frühjahr durch die Volksabstimmung revidierten Raumplanungsgesetzes entwickelt worden sind, durch unsere Fachinstanzen und auch in den beiden Gemeinden sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich der Handhabbarkeit für Basel-Stadt prüfen.

Auch wenn wir die Erarbeitung dieser Vollzugsinstrumente im Zuge der sinnvollen Änderung des Raumplanungsgesetzes als notwendige Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Raumentwicklung anerkennen können, müssen wir kritisch feststellen, dass diese Hilfsmittel eine Anzahl interpretationsbedürftiger, teils miss- oder schwerverständliche, teils wenig hilfreiche Passagen enthalten. Für Einzelheiten verweisen wir auf die beiden Anhänge dieses Schreibens, denen Sie detaillierte Änderungsanträge, Kommentare und Hinweise entnehmen und feststellen können, dass bei diversen Problemstellungen eine abweichende Meinung zum Ausdruck kommt.<sup>1</sup>

Gerne nehmen wir hier die Gelegenheit wahr, aus Sicht des Kantons Basel-Stadt etwas näher auf das Herzstück der Vorlage einzugehen, Ihnen unsere Hauptanliegen zu übermitteln und auf die *eine*, für uns zentrale Differenz zu sprechen zu kommen.

<sup>1</sup> Anhang 1 als Teil des Briefs, Anhang 2 zu den Solaranlagen als separate Beilage.

Wir teilen selbstverständlich die Auffassung des Bundes hinsichtlich des Kernziels der teilrevidierten Bundesgesetzgebung zur Raumplanung, die Siedlungsentwicklung vor allem mittels einer wirkungsvolleren kantonalen Richtplanung nach innen zu lenken und die Grösse und Lage der Bauzonen nach übergeordneten Gesichtspunkten und verallgemeinerbaren Kriterien auszuscheiden. Die Teilrevision zielt ja im Kern darauf ab, überdimensionierte Bauzonenreserven an raumplanerisch unzweckmässigen Orten zu redimensionieren und bessere Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen.

Dabei nimmt die Methodik zur Feststellung der Bauzonenreserven im Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf in 15 Jahren pro Kanton (sogenannte kantonale Bauzonenauslastung) einen hohen Stellenwert ein. Es ist ganz eindeutig das Bestreben erkennbar, die Problemstellung so zu lösen, dass allen Kantonen grösstmögliche Gerechtigkeit widerfährt. Bei der Umsetzung liegt der Fokus allerdings auf denjenigen Kantonen, deren Bauzonen insgesamt oder zumindest teilträumlich überdimensioniert sind.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt - und hier sprechen wir die besagte grundlegende Differenz an -, wird der Fall, dass zu wenig Bauzonenreserven vorhanden sind, um Raum für die prognostizierten Einwohner und Arbeitsplätze zu bieten, zu wenig beachtet. Einerseits muss Basel-Stadt für diesen Teil der vorgeschlagenen RPV-Revision einen verhältnismässig hohen Aufwand treiben, um den schon mehrfach erbrachten Nachweis zu erbringen, dass ein Bedarf nach zusätzlichen Bauzonen besteht, andererseits zwingen die Übergangsbestimmungen in der vorgeschlagenen Form dazu, dass erst nach der Genehmigung des überarbeiteten Richtplans gemäss der revidierten RPV Einzonungen vorgenommen werden dürfen. Dadurch dürfte eine zeitliche Verzögerung von notwendigen Massnahmen, die letztlich dem Problem der Zersiedelung entgegenwirken, entstehen. Das Problem stellt sich in Basel-Stadt ganz aktuell mit der laufenden Zonenplanrevision Basel, die allenfalls erst nach Inkraftsetzung der RPV beschlossen wird.

Dementsprechend beantragen wir, dass bei nachgewiesenem Bedarf nach zusätzlichen Bauzonen, um das prognostizierte Wachstum an Einwohnern und Arbeitsplätzen aufnehmen zu können – wie im Fall von Basel-Stadt im geltenden Richtplan (genehmigt vom Bundesrat am 5. März 2010) bzw. in der laufenden „Anpassung 2012“ –, die Übergangsbestimmungen diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen.

Ein anderes Kapitel betrifft die Anwendung der statistischen Werte und Szenarien für die Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten. Hierzu finden Sie Hinweise und Anmerkungen, die auf der Grundlage eines grossen Erfahrungsschatzes unseres Statistischen Amtes beruhen.

Ein weiterer gewichtiger Aspekt betrifft die in dieser Verordnungsänderung etwas fremd wirkende neue Regelung für Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sowie die Neuformulierung der sogenannten hobby-mässigen Tierhaltung. Abgesehen davon, dass die thematische Vermengung mit der Kernproblematik nicht glücklich ist, vermisst unser Veterinäramt die Relation sowohl zum Tierschutzgesetz als auch zur Tierschutzverordnung und schlägt dementsprechend Änderungen vor.

Betreffend Solaranlagen (Anhang 2) hat der Regierungsrat ein grosses Interesse, die in unserem Kanton aufgekommene Unsicherheit in Bezug auf die Rechtslage und die Realisierungsmöglichkeiten durch klare Regelungen zu ersetzen. Deshalb begrüssen wir, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „genügend angepasst“ auf Bundesebene konkretisiert wird. Aufgrund unserer Erfahrungen mit Gestaltungskriterien für Solaranlagen erlauben wir uns, einige Änderungen und Präzisierungen vorzuschlagen, die die Umsetzung unserer Einschätzung nach vereinfachen. Wir beantragen zudem, dass die revidierten Bestimmungen des RPG und des RPV bezüglich Solaranlagen von den Änderungen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung losgelöst und so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden.

Nicht ganz zu Unrecht stellt die Kantonsplanerkonferenz in ihrer bereits verbreiteten Stellungnahme fest, dass die klare Kompetenzordnung berücksichtigt werden müsse. Es wird dabei richtigerweise auf Art. 75 der Bundesverfassung verwiesen, wonach die Raumplanung Sache der Kantone sei und der Bund sich um die Festlegung eines Rahmengesetzes für die Kantone zu beschränken habe. Unter diesem Aspekt „schliessen diesbezüglich“ die Entwürfe in der Tat „teilweise über das Ziel hinaus“, wie die Kantonsplanerkonferenz formuliert. Wir wären deshalb den verantwortlichen Bundesbehörden sehr dankbar, wenn sie das Augenmerk auf die vorhandene Redundanz und auf die Möglichkeit zur Vereinfachung der systematischen Teile richten könnten, auch wenn uns klar ist, dass die Mitwirkung aller Kantone mit ihren speziellen Anliegen das Verfahren erschwert, auf der anderen Seite aber auch bereichert.

Wir danken Ihnen nochmals für den Einbezug in die Vernehmlassung und bitten Sie, die in den beiden Anhängen zusammengestellten Bemerkungen und Anträgen im weiteren Verfahren so weit möglich zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Anhang 1: RPV\_Vernehmlassung\_BS\_ausgenommen\_Art.32a\_b\_Solaranlagen
- Anhang 2: RPV\_Vernehmlassung\_BS\_Art.32a\_b\_Solaranlagen

## Anhang 1

### A Raumplanungsverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision RPV

Die Teilrevision RPV zielt im Kern darauf ab, überdimensionierte Bauzonenreserven an raumplanerisch nicht sinnvollen Orten zu redimensionieren. Dies ergibt sich aus den Änderungen des RPG, die per Volksentscheid am 3. März 2013 angenommen wurden.

Entsprechend nimmt die Methodik zur Feststellung der Bauzonenreserven im Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf in 15 Jahren pro Kanton (sog. kantonale Bauzonenauslastung) einen hohen Stellenwert ein. Dabei wurde ein Ansatz erarbeitet, der auf Gleichbehandlung aller Kantone und eine grösstmögliche Gerechtigkeit abzielt. Bei der Umsetzung im Kanton liegt der Fokus auf denjenigen Kantonen, deren Bauzonen insgesamt oder zumindest teilräumlich überdimensioniert sind.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt wird der Fall, dass zu wenig Bauzonenreserven vorhanden sind, um Raum für die prognostizierten Einwohner und Arbeitsplätze zu bieten, zu wenig beachtet. Für Basel-Stadt - und wohl auch für mehrere andere primär städtisch geprägte Kantone mit positiven Prognosen - bedeutet die vorgeschlagene RPV-Revision einerseits einen verhältnismässig hohen Aufwand, um den Nachweis zu erbringen, dass ein Bedarf nach zusätzlichen Bauzonen besteht. Andererseits bedeuten die Übergangsbestimmungen, dass erst nach der Genehmigung des überarbeiteten Richtplans gemäss der revidierten RPV Einzonungen vorgenommen werden dürfen. Dadurch würde eine zeitliche Verzögerung von notwendigen Massnahmen, die letztlich dem Problem der Zersiedelung entgegenwirken, entstehen. Die bereits vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossene und momentan im Grossen Rat diskutierte Zonenplanrevision Basel muss möglich sein, selbst wenn der Grossratsbeschluss nicht mehr vor Inkrafttreten des revidierten RPG gefällt wird.

#### Antrag

Der besonderen Situation des Kantons Basel-Stadt, dass er nachweislich über zu wenig Bauzonenreserven verfügt, um die prognostizierten Zuwächse an Einwohnern und Beschäftigten aufnehmen zu können, ist durch eine Ausnahme von den Übergangsbestimmungen Rechnung zu tragen.

**Art. 5 Abs. 1**

Titel Verweis auf Art. 8 RPG aufnehmen.

Antrag  
Art. 5 Inhalt und Gliederung (Art. 8 RPG).

**Art. 5a**

In Titel zusätzlich Verweis auf Art. 15 RPG aufnehmen, auch wenn das indirekt über Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG erfolgt.

Antrag:  
Art. 5a Vorgaben im Richtplan zu den Bauzonen (Art. 8a Abs. 1 RPG und Art. 15 RPG).

**Abs. 2**

Die Szenarien des Bundesamtes für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung basieren nicht auf Beschäftigtenzahlen und prognostizieren solche auch nicht. Sie erlauben lediglich, die Entwicklung der Erwerbspersonen abzuschätzen, d.h. der Personen der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wo diese Personen dann als Beschäftigte arbeiten bzw. gezählt werden, ist etwas entscheidend anderes. Basel-Stadt hat gegen 100'000 Erwerbspersonen, aber rund 160'000 Beschäftigte.

Art. 5a Abs. 2 meint wohl, dass die Veränderungsrate der Beschäftigtenzahl – genauer der Vollzeitäquivalente – jene eines bestimmten Bevölkerungsszenarios nicht überschreiten sollte. Dies wird in dem Papier "Technische Richtlinien Bauzonen" S. 6 und im "Erläuternden Bericht" S. 5 sinngemäss bestätigt. Es ist dann allerdings fraglich, warum der Kanton bei einer Abweichung der angenommenen Beschäftigtenzahl von einem Szenario in seinem Richtplan nachweisen soll, dass seine Annahmen bezüglich Beschäftigungsentwicklung plausibler sind als jene des Szenarios, das sich ausschliesslich auf die Bevölkerungsentwicklung beschränkt.

Die Bevölkerungsprognose des Statistischen Amtes hat zudem 2010 gezeigt, dass die BfS-Prognosen die Verhältnisse in Basel-Stadt (insbesondere die Wanderungsbewegungen) nicht vollständig abbilden können. U. a. besteht eine Differenz von damals rund 3'000 Personen durch unterschiedliche Definitionen (BfS: nur ständige Wohnbevölkerung, gerade in Städten ist aber die nicht-ständige Wohnbevölkerung vermutlich überdurchschnittlich und diese hat auch ihren Flächenbedarf).

Antrag / Formulierungsänderung Abs. 2:  
Bewegen sich die angenommenen Veränderungsrate der Einwohner und Einwohnerinnen sowie der Beschäftigten nach Vollzeitäquivalenten nicht innerhalb jener der verschiedenen Szenarien des Bundesamtes für Statistik für die Bevölkerungsentwicklung, so legt der Kanton im Richtplan dar, warum seine Annahmen abweichen.

**Art. 10 Abs. 2<sup>bis</sup>**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst, dass zeitlich festgelegt wird, bis wann eine Vorprüfung bzw. Prüfung des kantonalen Richtplans von Seiten ARE zu erfolgen hat. Dies würde eine deutliche Beschleunigung gegenüber heute bedeuten.

Hinweis zur Systematik / Logik:

Abs.2<sup>bis</sup> sollte u. E. erst nach dem Inhalt des noch geltenden Abs. 3 eingefügt werden, denn der Begriff „Vorprüfung“ erscheint erst in diesem Abs. 3.

Antrag:  
Art. 10 Abs. 4 anstelle von Art. 10 Abs. 2<sup>bis</sup>

**Art. 30a**

Titel: unklar, weshalb hier nur auf Art. 15 Abs. 2 RPG Bezug genommen wird und nicht generell auf Art. 15 RPG.

Antrag:  
Überprüfung Titel

**Abs. 1, 2**

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt aufwändige, aber nachvollziehbare Methode, um das offensichtliche und nachgewiesene Faktum zu belegen, dass im Kanton Basel-Stadt ein Bedarf nach zusätzlichen Bauzonen besteht.

**Abs. 3**

Grundsätzlich problematisch, weil gemäss Technische Richtlinien Bauzonen neue Arbeitszonen nur projektbezogen ausgeschieden werden können (s. Bemerkung zum Papier Technische Richtlinien Bauzonen, Abschnitt 4.1).

**Art. 30b**

s. Art. 52a

**Art. 32a**

*s. separate Beilage RPV\_Vernehmlassung\_BS\_Anhang 2*

**Art. 32b**

*s. separate Beilage RPV\_Vernehmlassung\_BS\_Anhang 2*

**Art. 34b**

Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung

In Art. 34b geht es offensichtlich um die Haltung von Pferden im Sinne des landwirtschaftlichen Gewerbes. In dessen Absatz 2 wird der (gemäss Erläuterndem Bericht zum RPV vom Aug. 2013) "Interessenausgleich zwischen Raumplanung und Tierwohl konkretisiert". Dabei wird in Bst. b festgelegt, dass die Auslaufflächen höchstens die "doppelte Mindestfläche" gemäss Anhang 1 Tabelle 3 TSchV (eidg. Tierschutzverordnung) haben dürfen. Dies steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu den Erläuterungen zur TSchV. Hier heisst es: "Die Mindestfläche entspricht dem absoluten Minimum, damit diese nicht als tierschutzwidrig beurteilt wird."

Folglich erscheint diese Beschränkung aus Tierschutzsicht als eher fragwürdig und möglicherweise nicht gerechtfertigt. Begrenzungen der Auslaufflächen sind lediglich bezüglich der "empfohlenen Flächen" in der Tabelle 7 des Anhangs 1 Anmerkung 8 TSchV vermerkt: "Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen."

Die RPV fordert für gewerbliche LW-Haltungen von Pferden eine Beschränkung der Auslaufflächen auf max. 24 m<sup>2</sup> - max. 72 m<sup>2</sup> / Pferd (abhängig von der Widerristhöhe der Tiere). Im Gegensatz dazu weisen die empfohlenen Flächen der TSchV generell 150 m<sup>2</sup> je Pferd auf. Einzig die oben beschriebene Begrenzung in Anmerkung 8 der Tabelle 7 TSchV sowie die in den Erläuterungen zur TSchV vermerkte Zusatz, die empfohlenen Flächen wären nur "ausserhalb der Bauzonen" relevant, setzt den Auslaufflächen generell ein Limit.

Bei Ausläufen mit Hartbelägen (wie Beton) dürfen im Übrigen die Mindestanforderungen gemäss dem Erläuternden Bericht zum RPV nicht einmal verdoppelt werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die RPV die Vorgaben der TSchV in dieser doch recht drastischen Form "beschneiden" darf.

Antrag: Überprüfung und Korrektur gemäss TSchV
---

In Art. 34b Abs. 3 lit. e wird eine angemessene Beleuchtungsanlage erlaubt. Der Begriff "angemessene Beleuchtung" ist nicht eindeutig. Zwar wird im erläuternden Bericht (S.20) darauf hingewiesen, dass echte Flutlichtanlagen weder nötig noch zulässig sind. Eine übermässige Aufhellung der Umgebung muss vermieden, jedoch die Arbeit mit Pferden ermöglicht werden. Eine Präzisierung aus Sicht des Immissionsschutzes erachten wir als notwendig (siehe auch Art. 24e Abs. 3 RPG: „ (...) keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.“).

Gemäss der SN 586491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum" sind für die Beleuchtung von Aussensport- und Freizeitanlagen u.a. die Leuchten optimal anzuordnen, präzise auszurichten und bezüglich Nutzlichtstrom zu optimieren.

Antrag:

Art. 34b Abs. 3 lit. e ist wie folgt zu ergänzen (unterstrichene Passagen):

e. können mit einer angemessenen und die Umgebung minimal aufhellenden Beleuchtungsanlage gemäss SN 586491 ausgestattet werden;

#### **Art. 42b**

In Art. 42 b geht es offensichtlich um die reine Hobbyhaltung von Tieren, wobei der Fokus wieder auf Bestimmungen für Pferde gelegt wird.

In Absatz 3 wird eine Unterscheidung zwischen Pferden und Ponys hinsichtlich akzeptabler Anzahl an Tieren gemacht. Wir halten sowohl die Einteilung in Pferd und Pony als auch die angegebenen Zahlen für unglücklich gewählt. Begründung: Die TSchV definiert in Art. 2 Abs. 3 Bst. p 'Pferde' als die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel. Alle nachfolgenden Vorgaben der TSchV beziehen sich auf diese Begriffsdefinition. Wenn nicht gute Gründe für eine Differenzierung dagegen sprechen, sollte die Definition der TSchV in der RPV übernommen werden.

In Art. 42b Abs. 3 wird den Bewohnern oder Bewohnerinnen der nahe gelegenen Wohnbaute zugestanden, so viele Tiere zu halten, wie ohne Zuhilfenahme von Dritten betreut werden können. Die TSchV sieht für Halter von Pferden in Art. 31 einen Sachkundenachweis bei "mehr als fünf Pferden vor, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind". Warum wird dieser Grenzwert nicht übernommen? Für den Rechtsunterworfenen wie auch die vollziehenden Behörden wäre es wünschenswert, wenn grundsätzlich einheitliche Anforderungen definiert würden, wo diese sinnvoll und möglich sind. Warum es im RPV nur eine zahlenmässige Begrenzung für Pferde und Ponys geben soll und diese dazu noch nicht einmal einer bereits bestehenden Vorgabe der TSchV entsprechen, ist deshalb schwer nachvollziehbar.

Viele Landwirtschaftszonen grenzen direkt an Wohnzonen an. Gegenüber solchen Wohnzonen sind insbesondere alle schädlichen und nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung zu unterlassen. Bei der Anzahl der zulässigen Tiere sowie deren Haltungsart ist deshalb der Immissionsschutz mit einzubeziehen. Immissionen dürfen nach dem Umweltschutzgesetz nicht übermässig sein. Geruchsmissionen sind dann als übermässig zu betrachten, wenn auf Grund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung erheblich stören (Art. 2 Abs. 5 b LRV). Absatz 3 sollte deshalb mit einem Hinweis versehen werden, dass bei der Tierhaltung keine übermässigen Immissionen auftreten dürfen.

Absatz 4: Vorschlag Ergänzung des letzten Satzes "Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend." in der folgenden Form:

"Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend, sofern Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleistet ist." (analog zu Art. 59 Abs. 3 TSchV)

Absatz 5 und deren Erläuterungen haben zur Folge, dass der Bau von Weideunterständen verboten und somit keine dauernde Haltung im Freien durch Hobbyhalter mehr möglich ist. Gemäss

den „Technischen Weisungen über den baulichen und qualitativen Tierschutz Pferde“ vom 1.9.2013, die auf TSchG und TSchV beruhen, sind bei extremer Witterung künstliche Schutzvorrichtungen erforderlich, sofern keine natürlichen vorhanden sind.

Antrag 1:

Auf eine Differenzierung der Pferdegattung ist zu verzichten und Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

„Bei Tieren der Pferdegattung bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal fünf Tiere zugelassen werden.“

Antrag 2:

Absatz 3 ist mit der Vorgabe zu versehen, dass keine übermässigen Immissionen auftreten dürfen:

"Es dürfen so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohner oder Bewohnerinnen der nahe gelegenen Wohnbauten selber betreuen können, sofern keine übermässigen Immissionen in der Umgebung auftreten."

Antrag 3:

Absatz 4 ist analog zur TSchV wie folgt zu formulieren:

„Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend, sofern Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleistet ist.“

Antrag 4:

Überarbeitung von Abs. 5 entsprechend den „Technischen Weisungen über den baulichen und qualitativen Tierschutz Pferde“ vom 1.9.2013.

#### **Art. 45a**

Was die jährliche Veröffentlichung über den Ertrag und die Verwendung der Gelder aus der in Basel-Stadt seit langem praktizierten Mehrwertabgabe anbelangt, so ist diese gemäss geltendem kantonalen Recht nicht vorgesehen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wurde jährlich über den Mittelbetrag und die –verwendung in Kenntnis gesetzt. Aus Sicht des Regierungsrates ist gegen die Veröffentlichung dieser Zahlen wie auch gegen die allgemeine Information über die Verwendung dieser Mittel nichts einzuwenden, im Gegenteil kann so die heute erwartete Transparenz über diesen Mitteleinsatz und über die Wirkungsweise dieser zweckgebundenen Gelder deutlich gesteigert werden.

#### **Art. 52a**

Aus baselstädtischer Sicht ist zu begrüßen, dass in der Grundsatzbestimmung gemäss Art. 30b die Kompensationsbedingung der Auszonung für neue Einzonungen unter der Voraussetzung steht, dass die Bauzonen eines Kantons insgesamt als zu gross angesehen werden müssen. Weshalb diese Voraussetzung nicht auch in der Übergangsbestimmung gemäss Art. 52a enthalten ist, kann wohl nur mit der (allzu) restriktiven Formulierung im neuen Art. 38a RPG erklärt werden.

Art. 38a RPG verlangt, dass die Kantone ihre Richtpläne an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Abs. 1 RPG anpassen. Art. 8a RPG mit Verweis auf Art. 15 RPG fordert, im Richtplan die

Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Wenn Basel-Stadt im Richtplan das Baugebiet entsprechend ausgewiesen hat und dementsprechend ein Bedarf an zusätzlicher Bauzone besteht, so muss aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt eine Einzonung möglich sein.

Gerade weil diese gesetzliche Übergangsbestimmung bezüglich Kantonen wie dem Kanton Basel-Stadt, welche nachweislich keine zu grossen Bauzonen aufweisen, nach Sinn und Zweck des revidierten Raumplanungsgesetzes nicht erforderlich ist, ist nicht einzusehen, weshalb nicht zumindest auf Verordnungsstufe diese Kantone von der restriktiven Kompensationsregelung für Neueinzonungen ausgenommen sind. Jedenfalls ist es sinnlos, wenn Gesetz wie Ausführungsverordnung, welche übergrossen Bauzonen mit dem Verbot von Neueinzonungen begegnen, im Fall von Bauzonenknappheit keine andere Lösung zulassen. Es darf nicht sein, dass keine Bauzone ausgeschieden werden darf, obwohl tatsächlich Bedarf besteht.

Antrag:

Die Voraussetzung von Art. 30b E-RPV betreffend Umfang der Bauzonen ("sind die Bauzonen eines Kantons insgesamt zu gross") muss auch in Art. 52a E-RPV wiederholt werden.

## **B Ergänzung des Leitfadens Richtplanung**

### **Abschnitt II Erarbeitung der Ergänzung des Leitfadens**

2. Abschnitt: " Der Leitfaden behält grundsätzlich seine Gültigkeit..."

Antrag:

"Der Leitfaden behält mit den vorliegenden Änderungen und Ergänzungen seine Gültigkeit..."

### **Abschnitt IV Aufbau und Inhalt**

1. Räumliche Entwicklung des Kantons

"Die strategischen Festlegungen (...) werden als Raumentwicklungsstrategie bezeichnet. Die Kantone sind frei, für diesen Teil des Richtplans eine andere Bezeichnung zu wählen."

Antrag:

Der Begriff Raumentwicklungsstrategie ist einheitlich für alle kantonalen Richtpläne zu verwenden.

#### **1. Kantonale Raumentwicklungsstrategie**

- a. Definition Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- b. "Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele"
- c. Beurteilungskriterien Bund

Antrag 1:

a. Der Begriff Raumentwicklungsstrategie ist einheitlich für alle Kantonalen Richtpläne zu verwenden.

Antrag 2:

b. Begriff ersetzen durch "angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahlen".  
(Begriffe existieren nicht und sind missverständlich, da sie ja auch eine räumliche Betrachtung aufweisen, wie viel wo angestrebt wird.)

Antrag 3:

c. Hier müsste auch der Bezug zu den Agglomerationsprogrammen hergestellt werden, da auch eine strategische Abstimmung (Zukunftsbild) der Instrumente untereinander gefordert ist.

Im geltenden Leitfaden wird im Zusammenhang mit Siedlungsflächenerweiterungen der Begriff „Einordnung in den Siedlungs- und Landschaftsraum“ verwendet. Wir bitten darum, dies bereits in der Kantonalen Raumentwicklungsstrategie mindestens unter die Beurteilungskriterien des Bundes wenn möglich vor dem Alinea „Sind die prägenden Landschaftsräume mit ihren Funktionen für die Förderung und Erhaltung der Biodiversität und für die Erholung dargestellt?“ aufzunehmen. (s. auch 2.3).

Antrag:

Begriff „Einordnung in den Siedlungs- und Landschaftsraum“ im vorgebrachten Sinne einfügen.

### **Abschnitt 2.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr**

"Eine solche Erschliessung ist in kompakten und verdichteten Siedlungsstrukturen am besten möglich ist."

("ist" am Satzende entfernen)

Mindestinhalte, 2. „... sowie die Erschliessung mit MIV über kantonale und lokale Zufahrten zur Verhinderung der Überbelastung der nationalen Infrastrukturen“.

Je nach Art der Einrichtung/Bauzone (z.B. Logistikschwerpunkt für nationalen Bedarf) und je nach Auslastung der Nationalstrasse kann eine Erschliessung über die Nationalstrasse durchaus angebracht sein. Auf die explizite Erwähnung von kantonalen oder lokalen Zufahrten bzw. die Verhinderung von Überlastung der nationalen Infrastrukturen soll verzichtet werden.

Antrag:

~~„... sowie die Erschliessung mit MIV über kantonale und lokale Zufahrten zur Verhinderung der Überbelastung der nationalen Infrastrukturen“.~~

Neu wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Legislaturplan 2013 – 2017 die Verkehrssicherheit als eigenes Legislaturziel (Seite 29/30) aufgenommen. Im Teilbereich Siedlung und Verkehr der Raumplanungsverordnung wurde dieses Anliegen noch nicht berücksichtigt. Gerne regen wir an, dass die Verkehrssicherheit als Element der Wohnqualität aufgeführt wird.

Antrag: Verkehrssicherheit als Element der Wohnqualität aufführen.
---

## Abschnitt 2.2 Siedlungsentwicklung

### Bemerkungen

Bei der Definition der Siedlungsentwicklung nach innen wird sehr viel Wert auf die Erhaltung und Steigerung der Wohn- und Lebensqualität gelegt und es ist auch zu begrüßen, dass dabei die Grün- und Freiraumversorgung und die Integration der Natur in die Siedlungen als bedeutende Faktoren genannt werden sowie Inhalte und Grundlagen für die kantonalen Richtpläne eingefordert werden.

Allerdings sind Situationen, in denen keine weitere Verdichtung nach innen gewünscht oder kaum möglich ist, wie im Kanton Basel-Stadt, nicht berücksichtigt. Der kantonale Richtplan Basel-Stadt bezeichnet u.a. Gebiete, die entdichtet werden müssen.

Es geht darum, die bestehende Wohn- und Lebensqualität im oben beschriebenen Sinne zu verbessern. Zudem ist eine „hochwertige und nachhaltige Siedlungsentwicklung“ in den Erläuterungen noch wenig explizit ausgeführt. Gefordert wäre eine kleinteilige Nutzungsmischung, damit belebte Stadtbausteine mit kurzen Wegen zwischen Wohnen, Erholung, Begegnung, Arbeit und Versorgung entstehen können und nicht monofunktionale Siedlungen, die keine Qualitäten bieten und Mobilitätswänge auslösen. Die "Verdichtung" dürfte nicht nur baulich stattfinden, sondern auch die Nutzungen selbst müssen dicht beieinander liegen. Zudem ist es unter Gesichtspunkten eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen fragwürdig, wenn zwar baulich verdichtet wird (grösseres Bauvolumen), aber vergleichsweise wenige, dafür grössere Wohneinheiten entstehen (geringere Wohndichte). Es ist also ein urbaner Ansatz gefordert, wenn durch bauliche Verdichtung eine hohe Lebensqualität entstehen soll. Dies muss auch kein Widerspruch zum Charakter von nicht als urban definierten Gebieten sein, da dörflichen Strukturen traditionell eine räumliche Nähe von Wohnen und Arbeiten zu eigen ist.

Antrag / Formulierungsvorschlag: «Siedlungsentwicklung nach innen»: Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» beinhaltet die Aspekte Siedlungsbe- grenzung, Verdichtung, Siedlungserneuerung sowie kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort. Verdichtung und Siedlungserneuerung finden immer unter Berück- sichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität statt. Dies kann erreicht werden durch die Kleinteiligkeit der jeweiligen städtebaulichen Entwicklung sowie durch eine angemes- sene Verdichtung von verschiedenen Nutzungen. Auf diese Weise können die Wege zwischen Wohnen, Erholung, Begegnung, Arbeit und Versorgung kurz gehalten wer- den. Gleichzeitig entstehen belebte und lebenswerte Siedlungsstrukturen, die aufgrund
---

ihrer Dichte naturnahe Räume erhalten helfen. Dazu gehören auch ausreichende und geeignete Flächen für siedlungsspezifische Tier- und Pflanzenarten und für die Vernetzung, zum Beispiel im Bereich der Gewässerräume. Diese Flächen dienen auch der Erholung der Bevölkerung und dem Naturerlebnis. Ortsspezifisch muss allenfalls auch durch Entdichtungsmassnahmen Spielraum geschaffen werden.

Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen (...).

### Abschnitt 2.3 Festlegung des Siedlungsgebiets

#### Variante C

„Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets“

„Bei dieser Variante werden die aktuellen Bauzonen und das kantonale Siedlungsgebiet für die nächsten 25 Jahre quantitativ festgelegt. (...)“

Antrag:

Variante C weglassen, da von einem Richtplan eine kartografische Darstellung verlangt werden kann.

Im geltenden Leitfaden wird im Zusammenhang mit Siedlungsflächenerweiterungen der Begriff „Einordnung in den Siedlungs- und Landschaftsraum“ verwendet. Wir bitten darum, dies unter 2.3 unter dem Kapitel Anforderungen sowie unter die Beurteilungskriterien des Bundes aufzunehmen (s. auch 1. Kantonale Raumentwicklungsstrategie).

Antrag:

Begriff „Einordnung in den Siedlungs- und Landschaftsraum“ im vorgebrachten Sinne ergänzen.

## C Technische Richtlinien Bauzonen

### 2. Einordnung

Absatz 5

„(...) Artikel 8a R-RPG verlangt, dass der kantonale Richtplan zeigt, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen.“

Antrag:

Präzisierung

„(...) Artikel 8a R-RPG verlangt, dass der kantonale Richtplan festlegt, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen.“

### Abschnitt 3.2 Statistik

Grundsätzlich ist die Berechnung der Bauzonenbeanspruchung nachvollziehbar. Für den Kanton Basel-Stadt werden sich daraus keine nachteiligen Folgen ergeben.

Die Medianwerte wurden überschlägig gecheckt, die Vorgaben des Bundes können heute und wahrscheinlich auch zukünftig eingehalten werden.

### **Abschnitt 3.3 Richtplanung: Festlegung weiterer Parameter**

Die durch den Kanton innerhalb der Vorgaben des Bundes vorzunehmende Festlegung weiterer Parameter als Voraussetzung zur Berechnung der kantonalen Kapazität und der kantonalen Auslastung an Bauzonenfläche ist für den Kanton Basel-Stadt handhabbar. Das BfS-Szenario <hoch> sollte bei plausibilisiertem Nachweis auch für Einwohner und Einwohnerinnen, nicht nur für Beschäftigte überschritten werden dürfen.

„Beschäftigte“ sind zudem als „Beschäftigte nach Vollzeitäquivalenten“ zu bezeichnen (s. dazu Bemerkungen zu Art. 5a, Abs. 1 und 2 E-RPV).

**Antrag:**

Die Ausnahmeregelung, dass bei plausibilisiertem Nachweis das BfS-Szenario <hoch> für Beschäftigte ausnahmsweise überschritten werden darf, sollte auch für Einwohnerinnen und Einwohner gelten (vgl. Bemerkung zu Art. 5a E-RPV). „Beschäftigte“ sind zudem als „Beschäftigte nach Vollzeitäquivalenten“ zu bezeichnen.

### **Abschnitt 3.4 Richtplanung: Berechnung**

Grundsätzlich ist die Berechnung der kantonalen Kapazität und der kantonalen Auslastung nachvollziehbar.

Die Musterberechnung der kantonalen Auslastung (Anhang II), auch wenn sie noch nicht auf „danzumal aktuelle Daten“ ausgelegt ist, zeigt (was auch auf anderem Erfahrungswege nachweisbar ist): dass der Kanton Basel-Stadt die Bundeserfordernisse betreffend Siedlungsentwicklung nach innen bereits heute und wohl auch noch auf längere Zeit hin *übererfüllt*.

### **Abschnitt 4.1 Vorgaben (Arbeitszonen)**

"Voraussetzung für Neueinzonungen muss künftig sein, dass ein Arbeitszonenmanagement im Kanton vorhanden ist, aufgrund dessen [...]. Das Ziel eines Arbeitszonenmanagement ist, die Arbeitszonen möglichst gut zu nutzen, insbesondere dadurch, dass vorhandene Reserven aktiviert, Synergien genutzt und nicht benötigte Flächen umgezont werden."

Es ist unklar, was mit "nicht benötigten" Flächen gemeint ist. Firmen halten teilweise bewusst Flächen für spätere Expansionsmöglichkeiten vor. Diese Reserven entsprechen einem wichtigen Teil der Unternehmensstrategie und dienen als unternehmerische Sicherheit für spätere Entwicklungen. Es ist zu vermeiden, dass die Unternehmen notwendige Reserven verlieren. Wir schlagen deshalb vor, dass der Passus "nicht benötigte Flächen" ersatzlos gestrichen wird.

**Antrag:**

Streichung Passus "nicht benötigte Flächen".

Das erforderliche Arbeitszonenmanagement gibt es in der hier vorgesehenen Form nicht, kann aber erstellt werden. Wir bitten darum, dass die Ausgestaltung des Arbeitszonenmanagement in Technische Richtlinie Bauzonen (TRB) konkretisiert wird. Ausserdem schlagen wir vor, das Arbeitszonenmanagement sei in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Mietern zu erarbeiten.

Antrag:  
Arbeitszonenmanagement in TRB konkretisieren und im vorgebrachten Sinne vorschlagen.

„Zudem können neue Arbeitszonen künftig nur projektbezogen ausgeschieden werden und sind an die Realisierung des Projekts zu binden.“

S. auch unsere Bemerkungen zu Art. 30a Abs. 3 E-RPV

Auch wenn Basel-Stadt von dieser Vorgabe kaum betroffen sein dürfte, erachten wir sie aus planerischer Sicht als nicht sehr dienlich. Gemeinden, die in vertretbarer Form allenfalls Gewerbezone bereitstellen müssen oder wollen, sind verpflichtet, Investoren zu finden, die ein Projekt tragen. Eine nachhaltige Planung mit langfristigem Horizont könnte hierdurch konterkariert werden.

Auch aus wirtschaftspolitischer Sicht macht es keinen Sinn, die Ausscheidung von neuen Arbeitszonen an projektbezogenes Vorgehen zu binden. Dadurch entsteht ein übermässig grosser Eingriff in die unternehmerische Freiheit; dieses Vorgehen wirkt abschreckend auf Investoren. Wir empfehlen daher, den Satz "Zudem... [...] zu binden" zu streichen.

Antrag:  
„Zudem können neue Arbeitszonen künftig nur projektbezogen ausgeschieden werden und sind an die Realisierung des Projekts zu binden“ ersatzlos streichen.

#### **Abschnitt 4.2 Umgang**

"Bevor Kulturland oder anderes Nichtbaugelände für neue Wohn-, Misch- und Zentrumszonen genutzt wird, sollen Industriebrachen oder anderweitig nicht mehr benötigte, bereits überbaute Gebiete dafür verwendet werden. [...]. Umzonungen von Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind zudem insofern privilegiert, als die Voraussetzungen von Artikel 15 Absatz 4 [...] nicht erfüllt werden müssen."

Es soll vermieden werden, dass der Druck auf Industrie- und Gewerbeareale – insbesondere in städtischen Zentren – entwicklungshemmend verstärkt wird. Bei Industriebrachen ist deshalb jeweils zu überprüfen, inwiefern wirtschaftliche Nutzungen stadtverträglich darauf angesiedelt werden können, bevor eine Umzonung stattfindet.

Antrag:  
Nachbearbeitung im vorgebrachten Sinne.

#### **Abschnitt 4.4 Weitere Bauzonentypen**

„Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen“.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine Verkehrszonen (i. e. Allmend).

Antrag:

Es müsste heissen: „Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete“.

#### **Abschnitt 5.1 Zusammenarbeit**

„Bei den Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton nach den Schritten 1 und 3 handelt es sich um Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 RPV. Diese Vereinbarungen werden zwischen den beiden Fachstellen für Raumplanung (kantonale Fachstelle und ARE) abgeschlossen. Sie regeln die Ziele, die wichtigsten Eckwerte und die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung beziehungsweise bei der Umsetzung des kantonalen Richtplans. Sie können gegenüber weiteren kantonalen Behörden oder Bundesbehörden und vor allem gegenüber den politischen Behörden keine bindende Wirkung entfalten.“

Da Artikel 9 Absatz 4 RPV festhält, dass das Bundesamt für Raumentwicklung „...im Namen des Bundes mit den Kantonen Verwaltungsvereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit abschliessen“ kann, ist für uns nicht ganz verständlich, warum die zu regelnden Ziele, die wichtigsten Eckwerte und die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung beziehungsweise bei der Umsetzung des kantonalen Richtplans „gegenüber weiteren kantonalen Behörden oder Bundesbehörden... keine bindende Wirkung“ entfalten soll.

Das „vor allem“ in dieser Passage belegt eine Unsicherheit in der Statuierung dieser fragwürdigen Einschränkung. Die Einschränkung könnte zu mannigfaltigen Diskussionen und zu erschwelter Meinungs- und Konsensbildung führen.

Wünschbar und auch u. E. im Sinne der Verordnung wäre eine bindende Wirkung nicht nur des ARE und der kantonalen Fachstelle für Raumplanung, sondern aller Bundes- und Kantonalbehörden.

Antrag:

Präzision im vorgebrachten Sinne.

#### **Anhang II**

s. Hinweis zu 3.4